

Amtsblatt

für die Stadt Zehdenick

Zehdenick, 18. Juli 2014

Herausgeber: Stadt Zehdenick – Der Bürgermeister –

Nr. 7 – 12. Jahrgang – 29. Woche



Nördlicher Kreuzgangflügel

Foto: Bärbel Weise

Amtliche Bekanntmachungen

Inhaltsverzeichnis:

I. Veröffentlichung von Satzungen

- Satzung über die Kostenerstattung für Grundstücksanschlüsse zur Beseitigung von Niederschlagswasser der Stadt Zehdenick (Kostenerstattungssatzung) Seite 2

II. Veröffentlichung von Beschlüssen

- Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung am 19.06.2014 Seite 4

III. Öffentliche Bekanntmachungen

- Bekanntmachung der Wahlleiterin für die Stadt Zehdenick – Übergang eines Sitzes im Ortsbeirat Marienthal Seite 5
- Wahlbekanntmachung für die Wahl zum 6. Landtag Brandenburg am 14. September 2014 Seite 6
- Sitzungstermine der Stadtverordnetenversammlung Zehdenick und ihrer Ausschüsse im 3. Sitzungszyklus 2014 Seite 6

I. Veröffentlichung von Satzungen

Satzung

über die Kostenerstattung für Grundstücksanschlüsse zur Beseitigung von Niederschlagswasser der Stadt Zehdenick (Kostenerstattungssatzung)

Auf der Grundlage der

- §§ 2 und 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I S. 17)
- der §§ 1, 2 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung vom 31.03.2004 (GVBl. I./04 S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I S. 17)
- sowie der Satzung über die Niederschlagswasserbeseitigung der Stadt Zehdenick vom 01.12.2005, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung der Satzung über die Niederschlagswasserbeseitigungssatzung der Stadt Zehdenick vom 09.09.2010 in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick in ihrer Sitzung vom 19.06.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für das Gebiet der Stadt Zehdenick.

§ 2

Allgemeines

- (1) Die Stadt Zehdenick – im Folgenden „Stadt“ genannt – betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in ihrem Gebiet anfallenden Niederschlagswassers eine rechtlich jeweils selbständige Anlage (Trennsystem)

- zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung
- zur dezentralen Niederschlagswasserbeseitigung
- im Folgenden „NWBA“ genannt – als öffentliche Einrichtung.
 - a) dem Kanalnetz für Niederschlagswasser, den Kontrollschächten, Pumpstationen, Rückhaltebecken und Einleitstellen,
 - b) zentralen Versickerungsanlagen¹ für Niederschlagswasser,
 - c) Regenwasserüberlaufbecken, Regenwasserrückhaltebecken
- (2) Die Stadt erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Kostenerstattungen für die Erneuerung, Veränderung, Beseitigung der Grundstücksanschlüsse sowie die Herstellung von Grundstücksanschlüssen (Zweitanschlüsse oder Erstanschlüsse bei bisher nicht angeschlossenen Grundstücken bzw. nach Grundstücksteilungen).
- (3) Grundstücksanschlüsse im Sinne dieser Satzung sind die Verbindungen von der Niederschlagsentwässerungsanlage bis zur Grundstücksgrenze.
- (4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Werden Teilflächen eines Grundstückes als selbständige Fläche in Anspruch genommen, so ist jede solche Teilfläche als Grundstück im Sinne dieser Satzung anzusehen.
- (5) Soweit sich Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen auch für Erbbauerechtigten und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben.

Amtliche Bekanntmachungen

§ 3

Kostenerstattungsanspruch

- (1) Stellt die Stadt Zehdenick oder ein von ihr Beauftragter auf Antrag des Grundstückseigentümers einen Grundstücksanschluss oder mehrere Grundstücksanschlüsse oder nach dessen Beseitigung einen neuen Grundstücksanschluss an die zentrale Niederschlagswasserbeseitigungsanlage her, so sind der Stadt Zehdenick die Aufwendungen in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Gleiches gilt für die Fälle, in denen aus öffentlichem Interesse und zur Sicherung des Wohls der Allgemeinheit Anschluss- und Benutzungszwang ausgesprochen wird.
- (2) Ein Kostenerstattungsanspruch entsteht ferner in den Fällen der Erneuerung, Veränderung und Beseitigung von Grundstücksanschlüssen. In begründeten Fällen kann die Stadt die erforderlichen Maßnahmen auch einseitig veranlassen und umsetzen.
- (3) Ersatzpflichtig ist der Eigentümer des Grundstückes, zu dem die Anschlussleitungen verlegt sind.
- (4) Erhalten mehrere Grundstücke gemeinsame Anschlussleitungen, so ist für die Teile der Anschlussleitungen, die ausschließlich einem beteiligten Grundstück dienen, allein der Eigentümer des betreffenden Grundstückes ersatzpflichtig.
- (5) Soweit die Anschlussleitungen mehreren Grundstücken gemeinsam dienen, sind die Eigentümer der beteiligten Grundstücke entsprechend dem Verhältnis der Anzahl der Anschlussnehmer und der Dimension ersatzpflichtig, die nötig wäre, um einen eigenen Grundstücksanschluss herzustellen.
- (6) Die Kosten für die Hausanschlussleitungen auf den Grundstücken muss der Anschlusspflichtige in voller Höhe selbst tragen, wobei jedoch die Stadt die Überwachung im Rahmen von öffentlichen Erschließungs- und Erneuerungsmaßnahmen über die Ordnungsmäßigkeit des Anschlusses an die jeweils erforderliche Leitung durchführen kann.

§ 4

Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung und Erneuerung der Grundstücksanschlüsse an die zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage, wird auf der Grundlage von Einheitssätzen abgerechnet. Öffentliche Entsorgungsleitungen, die nicht in der Mitte der Straße verlaufen, gelten für die Herstellung/Erneuerung des Grundstücksanschlusses als in der Straßenmitte verlaufend, ausgenommen von dieser Fiktion sind Straßen, bei den nur eine einseitige Bebauung neben der Straße möglich ist, hier wird der tatsächliche Verlauf der Niederschlagswasserbeseitigungsanlage herangezogen. Gleiches gilt für die Errichtung beidseitiger Entwässerungseinrichtungen. Die laufenden Meter werden errechnet mit der Annahme, dass der Grundstücksanschluss im rechten Winkel zur Straßenachse vom Anschlusspunkt aus bis Straßenmitte verläuft.
- (2) Der Einheitssatz für die Herstellung und Erneuerung des Grundstücksanschlusses an eine bestehende öffentliche NWBA setzt sich zusammen aus einem Grundbetrag je Grundstücksanschluss sowie einem Festpreis je Meter Grundstücksanschlussleitung.
- (3) Die je Erschließungsmaßnahme anfallenden längenabhängigen Kosten werden dem Meterfestpreis und die weiteren Kosten dem Grundbetrag zugeordnet.
- (4) Der Aufwand für die Veränderung und Beseitigung der Grundstücksanschlüsse an der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage werden nach tatsächlich entstehendem Aufwand abgerechnet.
- (5) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung der Anschlussleitung bzw. Beendigung der Maßnahme.
- (6) Wird für ein Grundstück nach Abschluss der Arbeiten der Herstellung/Erneuerung/Veränderung der NWBA die nachträgliche Verlegung oder Änderung eines vorhandenen Grundstücksanschlusses

durchgeführt, so sind von dem Grundstückseigentümer der Stadt die hierfür tatsächlich entstandenen Kosten zu erstatten. Absatz (5) gilt in diesem Falle nicht.

- (7) Die Erstattungsforderung wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 5

Erstattungspflichtige

- (1) Erstattungspflichtig ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Erstattungspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Bescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Erstattungspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (2) Mehrere Erstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner für dieselbe Schuld.

§ 6

Fälligkeit

Die Kostenerstattung ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 7

Billigkeitsmaßnahmen

Die Kostenersatzforderungen können auf Antrag des Ersatzpflichtigen ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch eine Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist die Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie auf Antrag ganz oder zum Teil erlassen werden. Der entsprechende Antrag ist schriftlich zu begründen und spätestens einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides bei der Stadt einzureichen.

§ 8

Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Erstattungspflichtigen und ihre Vertreter haben der Stadt oder ihrem Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Durchführung und Abrechnung der Leistungen erforderlich sind.
- (2) Die Beauftragten der Stadt können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen. Insbesondere ist den Beauftragten der Stadt ungehindert der Zutritt zu dem Grundstück zu gewähren, um die Grundlagen der Kostenerstattung festzustellen oder zu überprüfen.
- (3) Soweit die Bemessungsgrundlagen nicht ermittelt oder berechnet werden können und auch die Mitwirkungspflicht des Beitragspflichtigen nicht zum Erfolg führt, hat der Beauftragte der Stadt die Bemessungsgrundlagen zu schätzen.

§ 9

Anzeigepflicht

Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse auf dem Grundstück ist der Stadt oder dem Beauftragten vom bisherigen Erstattungspflichtigen innerhalb eines Monats anzuzeigen.

Amtliche Bekanntmachungen

§ 10

Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Kostenerstattungspflichtigen und zur Festsetzung und Erhebung der Kostenerstattungen nach dieser Satzung ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß der Vorschriften der Datenschutzgesetze bei der Stadt oder ihrem Beauftragten zulässig.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt,

- a) wer Auskünfte, zu deren Erteilung er nach § 8 Abs. 1 verpflichtet ist, nicht vollständig oder nicht richtig erteilt
- b) entgegen § 8 Abs. 2 der Stadt oder ihrem Beauftragten den Zutritt verweigert
- c) seiner Anzeigepflicht gemäß § 9 nicht nachkommt.

§ 15 Abs. 3 KAG findet entsprechend Anwendung.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Zehdenick, den 20.06.2014

Arno Dahlenburg
Bürgermeister

- 1 Dazu gehören auch offene bzw. verrohrte Gräben, Wasserläufe, Mulden und Versickerungsflächen, wenn sie zur Aufnahme von Niederschlagswasser dienen und Teil der Niederschlagswasserbeseitigungsanlage sind sowie alle Installationen zur Behandlung des Niederschlagswassers.

II. Veröffentlichung von Beschlüssen

In der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 19.06.2014 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr.: 0025/14

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick wählt Herrn Dieter Hass zum Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick.

Beschluss-Nr.: 0026/14

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick wählt Herrn Hartmut Leib zum 1. Stellvertreter und Herrn Claus-Dieter Wilksch zum 2. Stellvertreter des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick.

Beschluss-Nr.: 0027/14

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick fasst nach Ablauf der in § 55 Abs. 2 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) festgelegten Frist von zwei Wochen gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 1 BbgKWahlG folgende Wahlprüfungsentscheidung: Einwendungen gegen die Wahl liegen nicht vor. Die Wahl ist gültig.

Beschluss-Nr.: 0028/14

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt

die Weitergeltung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick.

Beschluss-Nr.: 0029/14

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt

die Bildung des Hauptausschusses mit 8 Ausschussmitgliedern. Die Mitglieder des Hauptausschusses wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden.

Beschluss-Nr.: 0030/14

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick bestellt

aus ihrer Mitte für die Dauer der Wahlperiode folgende Mitglieder für den Hauptausschuss:

Fraktion

SPD

CDU

TFS

DIE LINKE

BFZ

Vertreter

Herr Hartmut Leib

Herr Bernd Krumbach

Herr Waldemar Schulz

Herr Andreas Sohny

Herr Eberhardt Feige

Herr Claus-Dieter Wilksch

Herr Bernd Reinicke

Stellvertreter

Frau Claudia Trampisch

Herr Norbert Gerth

Herr Hermann Reichl

Herr Dennis Hilgert

Frau Karin Schulze

Herr Marcel Stutz

Frau Jana Seehausen

Beschluss-Nr.: 0031/14

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt

die Bildung folgender Fachausschüsse mit beratender Funktion:

1. Ausschuss für Bildung, Soziales, Kultur und Sport der Stadt Zehdenick mit 7 Ausschussmitgliedern.
2. Ausschuss für Bauen und Ordnung der Stadt Zehdenick mit 7 Ausschussmitgliedern.
3. Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Arbeit der Stadt Zehdenick mit 7 Ausschussmitgliedern.

Die berechnigte Fraktion benennt den Vorsitzenden des Ausschusses gegenüber dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung.

Beschluss-Nr.: 0032/14

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt

die gegenüber dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung durch die jeweiligen Fraktionen benannte namentliche Besetzung in den beratenden Fachausschüssen.

1. Ausschuss für Bildung, Soziales, Kultur und Sport der Stadt Zehdenick

Fraktion

SPD

CDU

TFS

DIE LINKE

BFZ

Vertreter

Frau Claudia Trampisch

Herr Norbert Gerth

Herr Andreas Sohny

Herr Dieter Hass

Frau Karin Schulze

Frau Cordula Glasow

Frau Jana Seehausen

Stellvertreter

Herr Hartmut Leib

Herr Horst Raßmann

Herr Dennis Hilgert

Herr Norbert Hasse

Herr Eberhardt Feige

Herr Holger Linstedt

Herr Bernd Reinicke

Amtliche Bekanntmachungen

2. Ausschuss für Bauen und Ordnung der Stadt Zehdenick

Fraktion	Vertreter	Stellvertreter
SPD	Herr Tino Kubaty Herr Horst Raßmann	Herr Norbert Gerth Herr Bernd Krumbach
CDU	Herr Dieter Hass Herr Dennis Hilgert	Herr Hermann Reichl Herr Andreas Sohny
TFS	Herr André Witzlau	Herr Reinhard Lenz
DIE LINKE	Herr Marcel Stutz	Herr Claus-Dieter Wilksch
BFZ	Herr Bernd Reinicke	Frau Jana Seehausen

3. Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Arbeit der Stadt Zehdenick

Fraktion	Vertreter	Stellvertreter
SPD	Frau Claudia Trampisch Herr Bernd Krumbach	Herr Tino Kubaty Herr Hartmut Leib
CDU	Herr Hermann Reichl Herr Norbert Hasse	Herr Waldemar Schulz Herr Dennis Hilgert
TFS	Herr Reinhard Lenz	Herr André Witzlau
DIE LINKE	Herr Holger Linstedt	Frau Cordula Glasow
BFZ	Herr Bernd Reinicke	Frau Jana Seehausen

Beschluss-Nr.: 0033/14

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt:

Die Stadtverordnetenversammlung stimmt den Vorschlägen der Fraktionen zur namentlichen Bestellung der Mitglieder des Werksausschusses zu.

Fraktion	Vertreter	Stellvertreter
SPD	Herr Horst Raßmann Herr Bernd Krumbach	Herr Hartmut Leib Herr Norbert Gerth
CDU	Herr Hermann Reichl Herr Dennis Hilgert	Herr Waldemar Schulz Herr Andreas Sohny
TFS	Herr André Witzlau	Herr Reinhard Lenz
DIE LINKE	Herr Marcel Stutz	Herr Holger Linstedt

Aktives Teilnahmerecht: Frau Jana Seehausen (BFZ)

Beschluss-Nr.: 0034/14

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt:

Die Stadtverordnetenversammlung bestellt Herrn Norbert Gerth als weiteren Vertreter des Gesellschafters Stadt Zehdenick in den Aufsichtsrat der Stadtwerke Zehdenick GmbH.

Beschluss-Nr.: 0035/14

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt:

Die Stadtverordnetenversammlung bestellt Herrn Hartmut Leib als Vertreter des Gesellschafters Stadt Zehdenick in den Aufsichtsrat der Gasversorgung Zehdenick GmbH.

Beschluss-Nr.: 0036/14

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt:

Die Stadtverordnetenversammlung bestellt Herrn Bernd Reinicke als Vertreter des Gesellschafters Stadt Zehdenick in den Aufsichtsrat der Havelstrom Zehdenick GmbH.

Beschluss-Nr.: 0037/14

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt:

den Aufsichtsrat der Gebäude- und Wohnungswirtschaft GmbH Zehdenick mit 7 Sitzen aus den Reihen der Stadtverordnetenversammlung zu besetzen.

Die Stadtverordnetenversammlung stimmt den Vorschlägen der Fraktionen zur namentlichen Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrates der Gebäude- und Wohnungswirtschaft GmbH Zehdenick zu.

Fraktion	Vertreter
SPD	Frau Claudia Trampisch Herr Horst Raßmann
CDU	Herr Norbert Hasse Herr Waldemar Schulz
TFS	Herr Eberhardt Feige
DIE LINKE	Herr Claus-Dieter Wilksch
BFZ	Frau Jana Seehausen

Beschluss-Nr.: 0038/14

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt:

Die Stadtverordnetenversammlung bestellt Herrn Hartmut Leib und Herrn Dieter Hass als Vertreter des Gesellschafters Stadt Zehdenick in den Aufsichtsrat der Regionalen Entwicklungsgesellschaft in Oberhavel (REGIO-Nord) mbH.

Beschluss-Nr.: 0039/14

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt:

die Satzung über die Kostenerstattung für Grundstücksanschlüsse zur Beseitigung von Niederschlagswasser.

Arno Dahlenburg
Bürgermeister

III. Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Wahlleiterin der Stadt Zehdenick – Übergang eines Sitzes im Ortsbeirat Marienthal

Herr Jörg Ehlert wurde am 25.05.2014 über den Wahlvorschlag der Wählergruppe Tonstichlandschaft als Vertreter in den Ortsbeirat Marienthal gewählt.

Innerhalb der 1 Wochenfrist hat Herr Jörg Ehlert der Wahlleiterin gegenüber schriftlich mitgeteilt, dass er die Wahl nicht annimmt.

Damit geht der Sitz nach § 60 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) auf die in der Reihenfolge nächste Ersatzperson für die Wählergruppe Tonstichlandschaft auf **Herrn Wolfgang Grund** über.

Herr Wolfgang Grund hat das Mandat nicht angenommen.

Die Wählergruppe Tonstichlandschaft verfügt über keinen weiteren Nachrücker. Somit bleibt der Sitz der Wählergruppe Tonstichlandschaft im Ortsbeirat Marienthal unbesetzt.

Zehdenick, den 23.06.2014

Bianca Bewersdorf
Wahlleiterin

Amtliche Bekanntmachungen

Wahlbekanntmachung

1. Am **14. September 2014** findet die **Wahl** zum **6. Landtag Brandenburg** statt.
Die Wahl dauert von **8.00 bis 18.00 Uhr**.
2. Die Stadt Zehdenick ist in 21 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten vom **10.08.2014** bis zum **17.08.2014** übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.
3. Der Briefwahlvorstand tritt am Wahltag zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 14.30 Uhr in der Stadtverwaltung Zehdenick, Falkenthaler Chaussee 1, Raum 111 zusammen.
4. Jede wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.
Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ein gültiges Personaldokument mit Lichtbild mitzubringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen.
Die Wahlbenachrichtigungen sollen bei der Wahl abgegeben werden.
Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin und jeder Wähler erhält am Wahltag im betreffenden Wahllokal einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.
Jede Wählerin und jeder Wähler hat für jede Wahl, für die sie oder er wahlberechtigt ist, eine Erststimme und eine Zweitstimme.
Jeder Wähler und jede Wählerin hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.
Der Stimmzettel enthält jeweils in der Reihenfolge der Wahlvorschlagsnummern
 - a) für die Wahl nach Kreistagswahlvorschlägen zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe des Familiennamens, des Vornamens, des Berufes oder der Tätigkeit und der Anschrift der Bewerberin oder des Bewerbers sowie des Namens der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, oder der Bezeichnung „Einzelbewerberin“ oder „Einzelbewerber“ für Bewerber, die nicht für eine Partei, politische Vereinigung oder Listenvereinigung auftreten, und rechts von dem Namen jeder Bewerberin und jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung. Bei Kreiswahlvorschlägen von Listenvereinigungen enthält der Stimmzettel ferner die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien oder politischen Vereinigungen,
 - b) für die Wahl nach Landeslisten die zugelassenen Landeslisten unter Angabe des Namens der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, sowie die Vor- und Familiennamen der ersten fünf Bewerber und links von dem Namen der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung einen Kreis für die Kennzeichnung. Bei Landeslisten von Listenvereinigungen enthält der Stimmzettel ferner die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien oder politischen Vereinigungen.
5. Die Wählerin oder der Wähler gibt die **Erststimme** in der Weise ab, dass sie oder er auf dem linken Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber sie gelten soll, und die **Zweitstimme** in der Weise ab, dass sie oder er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.
Der Stimmzettel muss von der Wählerin oder dem Wähler in einer Wahlkabine des Wahllokales oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die für die jeweilige Wahl vorgesehene Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von umstehenden Personen nicht erkannt werden kann.
6. Die Wahlhandlungen sowie die im Anschluss an die Wahlhandlungen erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten. (§ 35 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes)
7. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl in dem Wahlkreis, in dem der jeweilige Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.
 Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.
8. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Zehdenick, den 26.06.2014

Arno Dahlenburg, Bürgermeister

Sitzungstermine der Stadtverordnetenversammlung Zehdenick und ihrer Ausschüsse im 3. Sitzungszyklus 2014

- 02.09.2014 – Ausschuss für Bildung, Soziales, Kultur und Sport
 03.09.2014 – Ausschuss für Bauen und Ordnung
 04.09.2014 – Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Arbeit
 18.09.2014 – Hauptausschuss
 09.10.2014 – Stadtverordnetenversammlung

Die Sitzungen finden um 19.00 Uhr im Ratssaal des Rathauses, Am Markt 1, 16792 Zehdenick statt.

Sollten sich kurzfristige Änderungen zum Sitzungstag, dem Sitzungsort oder der Sitzungszeit ergeben, entnehmen Sie Informationen hierzu bitte aus der Tagespresse, dem Rathaus-Portal auf der Homepage der Stadt Zehdenick (www.zehdenick.de) oder dem Bekanntmachungskasten neben dem Rathaus.

Ende der amtlichen Bekanntmachungen

Herausgeber: Stadt Zehdenick – Der Bürgermeister – Falkenthaler Chaussee 1, 16792 Zehdenick

Bezug möglich über die Stadtverwaltung Zehdenick, 16792 Zehdenick, Falkenthaler Chaussee 1

Auflage: 6.900 Exemplare – kostenlos verteilt